

GAV

Gesamtarbeitsvertrag

BAR Lokpersonal (bereichsspezifische Arbeitszeitregelung)

Vorbemerkung

Anstelle der weiblichen oder männlichen Sprachregelung wird in der Folge, soweit möglich, auf die Begriffe "Arbeitnehmende" zurückgegriffen.

1 Geltungsbereich

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum GAV Turbo AG und regelt arbeitszeitrechtliche Besonderheiten für das Lokpersonal des Geschäftsbereichs Verkehr.

2 Gestaltung der Arbeitspläne und Arbeitseinteilungen

2.1 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit einer Tour darf 600 Minuten erreichen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen einander nie unmittelbar folgen.
- Die Arbeitsschicht darf maximal 12 Stunden betragen.
- Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr.

In Absprache mit dem betroffenen Personal (Depotvertreter) kann von den drei aufgeführten Bedingungen abgewichen werden (Mitentscheid).

2.2 Arbeitsschicht

Die durchschnittliche Arbeitsschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Eine durchschnittliche Arbeitsschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf von 11 Stunden ist möglich unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid).

2.3 Dienstgestaltung bei auswärtigen Übernachtungen

Werden Übernachtungen notwendig, wird diese Regelung ausgehandelt.

2.4 Nacht- und Früh Touren

Nachttouren sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 Uhr enden und Früh Touren nicht vor 02.00 Uhr beginnen.

Zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr endende oder beginnende Touren darf der Verantwortliche „Bereich Verkehr“ grundsätzlich an höchstens 4 aufeinanderfolgenden Tagen einteilen.

2.5 Pausen und Arbeitsunterbrechungen

Gekürzte Pausen nach AZGV 11.1 dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung im nächstgelegenen Verpflegungslokal 30 Minuten zur Verfügung stehen.

Ist dies nicht möglich so ist anstelle der Pause eine Arbeitsunterbrechung nach AZG 7.4 vorzusehen.

Mehr als zwei Pausen in einer Arbeitsschicht bedürfen der Mitentscheidung des betroffenen Personals (Depotvertreter).

Während der ersten und letzten 90 Minuten der Arbeitsschicht sollte keine Pause eingeteilt werden (Mitentscheid).

2.6 Ruheschicht

Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen. Zu diesem Zweck sind in erster Linie das Arbeitsende vor und/oder der Arbeitsantritt nach dem dienstfreien Tag entsprechend anzupassen.

Wo dies nicht möglich ist, gelten folgende Mindestwerte:

- 10 Stunden

Die Herabsetzung auf 10 Stunden darf ausnahmsweise und höchstens einmal in der Woche beim Übergang von Spät- oder Nachtdienst zum Früh- oder Mitteldienst vorgenommen werden.

- 9 Stunden

Die Herabsetzung auf 9 Stunden darf ausnahmsweise mit dem Einverständnis des betroffenen Personals erfolgen.

Eine Herabsetzung auf 9 Stunden ist auch zulässig, wenn zwei oder mehr arbeitsfreie Tage aneinander bezogen werden.

Bei einer Herabsetzung der Ruheschicht muss ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen herbeigeführt werden. Diese Regelung gilt auch im Zusammenhang mit zwei und mehr arbeitsfreien Tagen (AZG).

Der dreitägige Durchschnitt kann entweder

- die zwei der Kürzung vorausgehenden Ruheschichten oder
- die der Kürzung vorausgehende und die folgende Ruheschicht oder
- die zwei der Kürzung nachfolgenden Ruheschichten

umfassen.

2.7 Abstände zwischen arbeitsfreien Sonntagen

Im Interesse einer vernünftigen Arbeitsplangestaltung kann den Mitarbeitenden an 3 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Dienst eingeteilt werden.

2.8 Dauer eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages

Die Einteilung eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter arbeitsfreier Tag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

2.9 Vor- und Nacharbeiten

Die für Vor- und Nacharbeit an Triebfahrzeugen benötigte Zeit ist einzuteilen.

2.10 Arbeitsübergabe

Überlappungszeiten bei Arbeitsübergabe ergeben sich, wenn der Arbeitsantritt des übernehmenden Lokomotivführers zeitlich früher festgelegt ist als das Arbeitsende des übergebenden Lokomotivführers. Hierfür ist die nötige Zeit einzuräumen. Die Überlappungszeit beträgt gesamthaft 10 Minuten.

Überlappungszeiten sind dann vorzusehen, wenn das Triebfahrzeug aus betrieblichen Gründen durchgehend besetzt sein muss.

Massgebend für das Festlegen von Arbeitsantritt und Arbeitsschluss ist der Referenzpunkt. Dieser wird vom Geschäftsbereich Verkehr festgelegt.

3 Als Arbeitszeit geltende Aufgaben

3.1 Nebenarbeiten (mit LEA)

Für das Nachführen von RADN und Vorschriften sowie für das Ausstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen erhält der Mitarbeitende jährlich 2 zusätzliche arbeitsfreie Tage gutgeschrieben (Basis ca. 5 Minuten je Arbeitsschicht).

Für Einvernahmen und Qualifikationsgespräche vor oder nach der eingeteilten Arbeitszeit können die Mitarbeitenden die effektiv verwendete Zeit als Arbeitszeit aufschreiben.

3.2 Wegzeiten

Die notwendigen Wegzeiten werden in den Touren ausgewiesen.

3.3 Berücksichtigung des einmännigen Nachtdienstes von LokführerInnen

- 3.3.1 Bei Arbeitstouren, die vor 03.00 Uhr beginnen oder nach 02.00 Uhr enden, soll die Arbeitsschicht grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Touren mit einer auswärtigen Ruhepause von wenigstens 3 Stunden zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr. Kann aus fahrplan- oder einteilungstechnischen Gründen die Arbeitsschicht nicht auf 8 Stunden begrenzt werden, ist für den 8 Stunden übersteigenden Anteil eine entsprechende Kompensation durch Freizeit einzuräumen. In der Spalte „Arbeitszeit“ der Arbeitspläne ist die Kompensation wie folgt darzustellen: z.B. 430+60. Sie ist in das Tourenmittel einzubeziehen.

Diese Erleichterung gilt auch für Reserveleistungen. Zugverspätungen bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

- 3.3.2 Arbeitsgruppen mit 25% und mehr Nachttouren, die vor 04.00 Uhr beginnen oder nach 00.00 Uhr enden, einschliesslich Touren mit wenigstens 3-stündiger auswärtiger Pause zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr wird eine Pauschale von 5 Minuten zur täglichen Arbeitszeit gewährt (=mittlerer Nachtdienst).

- 3.3.3 Arbeitsgruppen mit 15% oder mehr Nachttouren, die vor 03.00 Uhr beginnen oder nach 02.00 Uhr enden, einschliesslich Touren mit wenigstens 3-stündiger auswärtiger Pause zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr wird eine Pauschale von 10 Minuten zur täglichen Arbeitszeit gewährt (=strenger Nachtdienst).
- 3.3.4 Die Pauschalen gemäss den Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 dürfen nicht kumuliert werden. Sie sind auch dann anzuwenden, wenn zur Instruktion oder aus anderen Gründen ein Lokomotivführer-Anwärter zugeteilt wird. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Basistouren (Di-Fr).

3.4 Kondukteurloser Betrieb (KIB)

Zur Ausübung der Aufgaben als Lokführende erhalten die Lokführenden regelmässig (~jährlich) einen zusätzlichen Instruktionstag im Bereich des Kunden- und Fahrdienstes.

4 Reservelokpersonal

Für die Reservedienste werden Touren aufgezeichnet. Die sich daraus ergebenden Zeitwerte und Zuschläge sind jeweils für diese Touren festgelegt. Übernimmt die Reserve effektive Touren, gelten die Werte der gesamthaft gearbeiteten Leistungen.

Die Vertragsparteien:

Thurbo AG

Anna-Barbara Remund
Präsidentin des Verwaltungsrats

Dr. Ernst Boos
Geschäftsführer

SEV

Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband

Barbara Spalinger
Vize-Präsidentin

Peter Hartmann
Gewerkschaftssekretär

transfair - Der Personalverband

Chiara Simoneschi-Cortesi
Präsidentin

Hanspeter Hofer
Leiter Branche Öffentlicher Verkehr

VSLF

Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter

Hubert Giger
Präsident

Willy Scherrer
Leiter Thurbo VSLF

Kreuzlingen, 13. Dezember 2010